



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung  
behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein  
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBBG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 16.12.2002 (GVOBl. Schl-H. 2002, S. 264) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Füge ein, neuer Absatz 3:

„(3) Im übrigen ist die Barrierefreiheit in bestehenden baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 und öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 2 spätestens bis zum 31.12. 2020 herzustellen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung können gemeinsam mit den Interessenverbänden, die nach § 3 Abs. 3 anerkannt sind, verbindliche Zielvereinbarungen über eine spätere Umsetzung der Barrierefreiheit treffen. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für behinderte Menschen ist bei der Zielvereinbarung zu beteiligen.“

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen. Nach der Intention des Gesetzes sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung dieses Ziel aktiv fördern und entsprechend geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels ergreifen. Dazu gehört auch, dass Barrieren beseitigt und das Lebensumfeld so gestaltet wird, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben in Würde ermöglicht wird. Denn Menschen mit Behinderungen können zu Recht erwarten, dass ihr Bürgerrecht auf gleiche Teilhabe rasch und umfassend Wirklichkeit wird.

Die in § 2 Abs. 3 des Gesetzes definierte Barrierefreiheit wird in § 11 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) konkreter ausgestaltet. Die gesetzliche Verpflichtung, Barrierefreiheit in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung herzustellen, wird aber im bisherigen Gesetz lediglich bei Neubauten und bei größeren Um- und Erweiterungsbauten eingefordert. Für bereits bestehende Gebäu-

de und Verkehrsanlagen wird weder nach einer Übergangsfrist noch im Rahmen von Bauerhaltungsmaßnahmen die Herstellung der Barrierefreiheit verlangt.

Wer es mit dem Ziel, mittelfristig in allen Gebäuden Barrierefreiheit herzustellen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, ernst meint, darf die gesetzlichen Anforderungen nicht zu sehr einschränken.

Deshalb ist nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren eine solche Barrierefreiheit auch in bereits bestehenden Gebäuden und Verkehrsanlagen herzustellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Herstellung von Neubauten mittelfristig nicht zu rechnen ist. Die Übergangsfrist ist erforderlich, um die Träger in der Erfüllung des selbst gesetzten Anspruches, Vorbild bei der Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu sein, nicht zu überfordern. Eine solche Fristsetzung ist darüber hinaus auch geeignet, den Trägern der öffentlichen Verwaltung Planungssicherheit zu geben.

Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit, Zielvereinbarungen für eine spätere Umsetzung der Barrierefreiheit treffen zu können, für die Träger der öffentlichen Verwaltung eine Erweiterung der Übergangsfrist eröffnet. Mittels dieser Zielvereinbarungen, die sich an § 5 BGG Behindertengleichstellungsgesetz (BBG) des Bundes orientieren, soll es den Trägern der öffentlichen Verwaltung und den Interessensverbänden behinderter Menschen ermöglicht werden, gemeinsam abweichende Regelungen zu treffen. Gleichzeitig wird durch die Einschränkung des Kreises der Interessensverbände auf die örtlich Ebene ein unmittelbar räumlicher Bezug geschaffen.

Die oder der Landesbeauftragte für behinderte Menschen ist entsprechend des Aufgabenkreises dazu aufgefordert, die Verhandlungen vor Ort zu begleiten, beratend zur Seite zu stehen und Stellungnahmen abzugeben.

Wolfgang Kubicki

und Fraktion

Dr. Heiner Garg